

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
Januar
2021

Einheitliches Konto für Steuerzahlungen

www.roedl.net/lv | www.roedl.de/lettland

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
Januar
2021

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Einheitliches Konto für Steuerzahlungen
 - Einheitliches Steuerkonto
 - Frist für regelmäßige Steuerzahlungen

→ Einheitliches Konto für Steuerzahlungen

Ab dem 1. Januar 2021 wird in Lettland ein einheitliches Steuerkonto eingeführt, das mehrere Konten für jede Steuerart ersetzt. Die vom Steuerpflichtigen geleistete Zahlung wird automatisch nach dem FIFO-Prinzip (die englische Abkürzung für „first in, first out“ – der Reihe nach) der jeweiligen Steuern zugeordnet. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die älteste offene Forderung – den Hauptbetrag der Steuer, dann gegebenenfalls auf Verzugszinsen und zuletzt gegebenenfalls auf Geldbußen angerechnet. Mit dem neuen Verfahren ändert sich auch die Frist für regelmäßige Steuerzahlungen.

Einheitliches Steuerkonto

Von nun an sind folgende Zahlungen auf das einheitliche Steuerkonto zu leisten:

- Einkommensteuer;
- Körperschaftsteuer;
- Mehrwertsteuer;
- Verbrauchsteuer;
- Naturressourcensteuer;
- Glücksspielsteuer;
- Pflichtbeiträge im Rahmen der sozialen Sicherheit;
- Stromsteuer;
- Kleinstunternehmensteuer;
- Steuer für subventionierten Strom;
- Insolvenzrisikogebühr;
- Staatsgebühr für Kurzwahlnummernnutzungsrecht;
- Patentgebühr;
- Zahlungen für Verwendung des staatlichen Kapitals;
- Zahlungen gemäß Anträgen auf Beitreibung von offenen Forderungen aus Steuern, die von den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Länder gestellt wurden;
- Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle und damit verbundene Zahlungen sowie Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer, die bei der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Republik Lettland erhoben werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Zölle erst ab 2023 auf das einheitliche Konto gezahlt werden sollen. Bis dahin bleibt die aktuelle Ordnung bestehen.

Die Bankverbindung für das einheitliche Steuerkonto ist wie folgt:

- Empfänger: Valsts budžets (VID) [Staatshaushalt (Finanzamt)], Reg.-Nr. 90000010008
- Kreditinstitut des Empfängers: Valsts kase [Staatskasse], BIC: TRELLV22

- Konto-Nr.: LV33TREL1060000300000

Das System des Finanzamtes ordnet die eingegangenen Zahlungen automatisch der jeweiligen Steuerart zu, dabei werden diese primär auf die Steuern angerechnet, bei denen die Einreichung der Steuererklärung und die Steuerzahlung als erste fällig geworden sind.

Frist für regelmäßige Steuerzahlungen

Für Steuererklärungen, die vor 2021 am 20. des Monats fällig waren, bleibt diese Frist in Kraft, beispielsweise für Mehrwertsteuer-, Körperschaftsteuer-, Verbrauchsteuer- und Naturressourcensteuererklärungen.

Ab dem 1. Januar 2021 ändert sich die Frist für die Einreichung von denjenigen Steuererklärungen, die zuvor nach dem 20. des Monats fällig waren:

- der Arbeitgeberbericht ist weiterhin bis zum 17. jeden Monats einzureichen;
- die Stromsteuererklärung ist weiterhin bis zum 20. jeden Monats einzureichen;
- Meldungen über die berechnete Glücksspielsteuer sind weiterhin bis zum 15. jeden Monats einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2021 ändert sich die Frist für regelmäßige Steuerzahlungen, jetzt ist es der 23. des Monats. Steuerpflichtige können mehrere Steuern mit einer Zahlung entrichten, damit sie durch eine Bankzahlung dem einheitlichen Steuerkonto gutgeschrieben werden.

Kontakt für weitere Informationen



Elina Putniņa
Tax Consultant (Lettland)
Partnerin
T +371 6733 8125
elina.putnina@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Elina Putniņa
elina.putnina@roedl.com

Layout/Satz:
Jūlija Getmane
julija.getmane@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).